



ERHEBUNGSBOGEN FÜR KIRCHENMUSIKER

bei der Kath. Kirchenstiftung:

.....
.....

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

PLZ, Ort

Telefon privat

Telefon dienstlich

Religion

Staatsangehörigkeit

Geschlecht: männlich

weiblich

Familienstand

ledig

verwitwet seit

verheiratet seit

getrennt lebend seit

geschieden seit

Ehe aufgehoben seit

Geburtsname

Schul- und Berufsausbildung

Volks- u. Hauptschule

mittl. Reife

Abitur

mit abgeschl. Berufsausbildung

ohne abgeschl. Berufsausbildung

Abschluss einer Fachhochschule

Hochschul- oder Universitätsabschluss

**Sind Sie zur Zeit noch eingeschriebener Student einer Fachhochschule/Universität?
(Wenn ja, bitte Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vorlegen!)**

ja

nein

Sind Sie Rentner?

- Erhalten Sie:
- Vollrente wegen Alters
 - Teilrente
 - Vollrente wegen Erwerbsminderung
 - auf Dauer
 - auf Zeit bis
 - Teilrente wegen Erwerbsminderung

Erhalten Sie: Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften

seit welchem Zeitpunkt:.....

Beziehen Sie z. Zt. von der Bundesagentur für Arbeit

Sind Sie z. Zt. arbeitssuchend?

- | | |
|--|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I | <input type="checkbox"/> ja |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> keine Leistungen | |

Neben der Tätigkeit bei der Kath. Kirchenstiftung übe ich

keine weitere Tätigkeit aus eine/mehrere Tätigkeit(en) aus

wenn ja:

seit als

bei
genauer Name und Anschrift des Arbeitgebers

wöchentliche Arbeitszeit

monatliches Brutto-Entgelt €

Werden Sozialversicherungsbeiträge aus dieser Tätigkeit einbehalten und abgeführt?

ja nein

Werden vom Arbeitgeber pauschale Steuer- bzw. Sozialversicherungsbeiträge abgeführt?

ja nein

seit als

bei
genauer Name und Anschrift des Arbeitgebers

wöchentliche Arbeitszeit

monatliches Brutto-Entgelt €

Werden Sozialversicherungsbeiträge aus dieser Tätigkeit einbehalten und abgeführt?

ja

nein

Werden vom Arbeitgeber pauschale Steuer- bzw. Sozialversicherungsbeiträge abgeführt?

ja

nein

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit aus?

ja, als.....

nein

Bankverbindung

BLZ

Konto-Nr.

Bankinstitut

BIC.....

IBAN

Sparen Sie vermögenswirksam?

ja (Bitte einen Antrag Ihres Bankinstituts, Bausparkasse bzw. Lebensversicherung beilegen!)

nein

Bei Ausübung eines Mini-Job's

Für den Fall, dass Sie bei uns in einem Mini-Job beschäftigt sind, haben wir als Arbeitgeber nur sogenannte Pauschalbeiträge abzuführen. Sie selbst haben normalerweise keine Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten.

Um allerdings zusätzliche Leistungsansprüche aus der Rentenversicherung zu erwerben, haben Sie die Möglichkeit auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung durch eigene Beiträge aufzustocken. Aus diesem Grund bitten wir Sie, folgende „Erklärung zur Wahl der Rentenversicherungspflicht“ auszufüllen und zu unterschreiben. (Bitte beachten Sie die Erläuterung auf Seite 4)

Erklärung zur Wahl der Rentenversicherungspflicht

Ich wünsche die Zahlung der pauschalierten Rentenversicherungsbeiträge durch das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg.

- ohne eigenen Aufstockungsbetrag
(pauschale Zahlung zur Rentenversicherung z. Zt. 15 %)
- mit eigenem Aufstockungsbetrag
(s. nachstehende Erläuterung zu den zusätzlichen Beiträgen zur Rentenversicherung)
- Die Versicherungspflicht soll nach Eingangs dieses Antrages beim Arbeitgeber beginnen
- Die Versicherungspflicht soll ab _____ beginnen

Der Antrag auf Aufstockung des Betrages gilt für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und kann nicht widerrufen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erläuterung zu den zusätzlichen Beiträgen zur Rentenversicherung

Entscheidet sich der geringfügig Beschäftigte für die Aufstockung der Pauschalbeiträge, hat er zusätzlich zum Beitrag des Arbeitgebers in Höhe von 15 % einen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 4,9 % zu zahlen (siehe Beispiel 1). Die Aufstockung ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären und für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Allerdings gilt für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge ein Mindestentgelt von EUR 155,00. Dies bedeutet: Liegt das Entgelt des Beschäftigten unter EUR 155,00, hat der Arbeitgeber vom tatsächlich gezahlten Entgelt Beiträge in Höhe von 15 % zu entrichten; der Versicherte trägt die Differenz der Beiträge bis zum (aus dem Mindestentgelt errechneten) Mindestbetrag in Höhe von EUR 155,00 allein (siehe Beispiel 2).

Beispiel 1:

Monatliches Entgelt		260,00 EUR
Rentenversicherungsbeitrag		
Arbeitgeber	260,00 EUR x 15 %	39,00 EUR
Arbeitnehmer	260,00 EUR x 4,9 %	12,74 EUR

Beispiel 2:

Monatliches Entgelt		130,00 EUR
Mindestentgelt (für Rentenversicherung)		155,00 EUR
Mindestbeitrag	155,00 EUR x 19,9 %	30,85 EUR
Rentenversicherungsbeitrag		
Arbeitgeber	130,00 EUR x 15 %	19,50 EUR
Arbeitnehmer	130,00 EUR x 4,9 %	6,37 EUR
Arbeitnehmer	25,00 EUR x 19,9 %	<u>4,98 EUR</u>
Arbeitnehmergeamtbeitrag		11,35 EUR
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag insgesamt (19,50 EUR + 11,35 EUR)		
		30,85 EUR

Hinweis

Sollten Sie mehrerer geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausüben und trotz Zusammenrechnung die 400,00-Euro-Grenze nicht überschreiten, kann die Wahl oder die Nichtwahl für die Aufstockung der Pauschalbeiträge in der Rentenversicherung nur einheitlich für alle Beschäftigungsverhältnisse erfolgen (d. h., dass Sie bei der Wahl der Aufstockung den Aufstockungsbeitrag von 4,9 % bei allen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen leisten müssen).

Es obliegt dem Arbeitnehmer die anderen Arbeitgeber entsprechend zu informieren.

Bei welcher Krankenkasse sind Sie Mitglied?

(Bitte Mitgliedsbescheinigung beilegen!)

Name der gesetzlichen Krankenkasse

Name der privaten Krankenversicherung
(auch familienversichert oder als Rentner in der KVdR)

- Nachweis der Elterneigenschaft durch den Arbeitnehmer -

Zum 01.01.2005 wurde das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz-KiBG) eingeführt. Das bedeutet, dass sich der Beitragsatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, ab 01.01.2005 um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht. Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer alleine.

Um eine evtl. Befreiung des Zuschlages erreichen zu können, bitten wir Sie, uns einen **amtlichen Nachweis – eine Fotokopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes bzw. eines Ihrer Kinder – vorzulegen.**

Wurde Ihnen bereits eine Versicherungsnummer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Landesversicherungsanstalt zugeteilt?

(Wenn ja, bitte Sozialversicherungsausweis beifügen!)

- ja nein

Versicherungsnummer

Sind Sie nach dem Schwerbehindertengesetz schwerbehindert?

- ja (Bitte Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises beilegen!)
 nein

Waren Sie bereits in einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse angemeldet?

- nein
- ja bei der Bayerischen Versorgungskammer –Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden-
Versicherungs-Nr.:.....
oder:
bei einer anderen öffentlichen-rechtlichen Zusatzversorgungskasse
Name dieser ZVK:.....
in.....
Versicherungs-Nr.:.....

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Lohnsteuerkarte 2010
- Sozialversicherungsausweis
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Schwerbehindertenausweis in Kopie
- Antrag auf vermögenswirksame Leistung

.....

.....

.....

Folgende Unterlagen reiche ich nach:

.....

.....

.....

Unterschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den vorstehend dargelegten Verhältnissen ergibt, unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehört auch die Aufgabe oder Neuaufnahme von Beschäftigungen und der Bezug von Renten/Pensionen.

Mir ist bekannt, dass ich Beträge, die durch Nichtangabe oder nicht rechtzeitiger Angabe dieser Anzeige zu Unrecht gezahlt wurden, zurückerstatten muss. Ich bin mir bewusst, dass ich mich auf den Wegfall der Bereicherung aus einer etwaigen Überzahlung nicht berufen kann, wenn ich meiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige jeder Änderung in den angegebenen Verhältnissen nicht nachgekommen bin.

Es besteht Einvernehmen, dass personenbezogene Daten beim Arbeitgeber und bei der Stiftungsbehörde zum Zwecke der Personalverwaltung und Vergütungsberechnung gespeichert und verarbeitet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters

Erbischöfliches Ordinariat Bamberg, Abteilung Bezüge, Domplatz 1, 96049 Bamberg

Stand Abteilung Bezüge 08/2010